

Antrag auf Gewährung einer Förderung

im Sinne des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1987, Nr. 27
„Außerordentliche Maßnahmen für gewerbliche Industrie-, Handwerks-, Handels- und
Dienstleistungsbetriebe sowie für Gaststätten in Katastrophengebieten“

Identifikationsnummer	<input type="text"/>
und	
Datum	<input type="text"/>
der Stempelmarke zu 16,00 Euro	
<small>Die Bezahlung der Stempelmarke kann auch online (@e.bollo) oder mittels virtueller Stempelmarke erfolgen (Nummer und Datum der Ermächtigung angeben).</small>	

An die
Autonome Provinz Bozen – Südtirol
Abteilung Wirtschaftsentwicklung
Raiffeisenstr. 5
39100 Bozen (BZ)

An eine der folgenden PEC-Adressen
übermitteln:
handwerk.artigianato@pec.prov.bz.it
industrie.industria@pec.prov.bz.it
handel.commercio@pec.prov.bz.it

Die/Der Unterfertigte

Familienname Name

(Unternehmerinnen geben ledigen Namen an)

Steuer.Nr.

gesetzliche(r) Vertreter(in) des Unternehmens:

MwSt.Nr. Steuer.Nr.

Ausgeübte Tätigkeit:

im Bereich:

Handwerk Industrie Handel Dienstleistung

Staat Provinz

PLZ Ort Fraktion

Straße/Platz Nummer

Telefon

E-Mail

PEC

IBAN

Sprache, die für die Mitteilungen von Seiten der Landesverwaltung verwendet werden soll:

deutsch italienisch

Der Antragsteller ersucht, aufgrund der am durch

erlittenen Schäden, um eine Beihilfe im Sinne des Landesgesetzes Nr. 27/1987 in geltender Fassung, für einen geschätzten Gesamtbetrag von Euro und erklärt Folgendes im Sinne des DPR Nr. 445 vom 28.12.2000.

Der/die Unterfertigte erklärt:

- dass er/sie für dieselben zulässigen Initiativen und Ausgaben bei keiner anderen öffentlichen Körperschaft oder Einrichtung eine Förderung beantragt hat. Im gegenteiligen Fall wird die entsprechende Förderung als Einnahme erklärt und sie wird von der gemäß diesen Kriterien zum Beitrag zugelassenen Kostensumme abgezogen.
- dass diese Stempelmarke ausschließlich für das gegenständliche Verwaltungsverfahren verwendet wird (im Gesuch muss die Nummer und das Datum der Stempelmarke angegeben werden) und im Sinne von Artikel 37 des DPR Nr. 642/1972 für drei Jahre aufbewahrt werden muss.
Bei Bezahlung mit virtueller Stempelmarke und online (@e.bollo) muss die entsprechende Bestätigung dem Gesuch in pdf-Format beigelegt werden.
Das Datum der Stempelmarke muss zeitlich der digitalen Unterzeichnung des Gesuches vorausgehen;
- keine Rückforderungsanordnung von vorher gewährten Beihilfen, welche von der Europäischen Kommission als rechtswidrig und unvereinbar erklärt wurden, erhalten zu haben,
oder
 Beihilfen, die von der öffentlichen Verwaltung im Sinne von Art. 14 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22.03.1999 zurückgefordert wurden, zurückgezahlt bzw. auf ein Sperrkonto eingezahlt zu haben;
- Anzahl der Personen, die durchschnittlich im letzten Geschäftsjahr im Unternehmen beschäftigt waren:
 Inhaber/Gesellschafter (die eine regelmäßige Tätigkeit im Unternehmen ausüben)
 Angestellte/Mitarbeiter (ohne Lehrlinge und Auszubildende)
 Insgesamt

Der/Die Unterfertigte nimmt zur Kenntnis:

- dass der Beitragsantrag ohne Unterschrift ungültig ist;
- dass im Falle der Nichteinhaltung der in den geltenden Anwendungsrichtlinien vorgesehenen Bestimmungen oder im Falle falscher Erklärungen die Subvention zuzüglich der ab dem Datum der Auszahlung angereiften gesetzlichen Zinsen widerrufen wird;
- dass die Wiederaufbauarbeiten innerhalb von 24 Monaten nach Gewährung der Subvention beendet sein müssen;
- dass für die Auszahlung der Subvention, die mehr als 25.000 Euro ausmacht, eine Bankgarantie oder Bankbürgschaft zugunsten der Autonomen Provinz Bozen zur Einhaltung der Wiederaufbaufristen und allfälliger Rückerstattungspflichten geleistet werden muss;

- dass die Begünstigten verpflichtet sind, die lokalen und nationalen Arbeitskollektivverträge sowie die geltenden Bestimmungen betreffend den Umweltschutz sowie die Arbeitssicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz einzuhalten.

VERZEICHNIS DER ERLITTENEN SCHÄDEN:

Bitte die in den beiliegenden Bestandsaufnahmen/Schätzungen etc. erklärten Schadensbeträge angeben, mit folgender Unterteilung:

Beschreibung	Betrag in Euro
Bauwerke	
Einrichtung	
Ausstattung	
Technische Anlagen	
Lagerbestand Waren und Produkte	
Lagerbestand Material	
Personalkosten für Räumungsarbeiten	
Gesamtbetrag	

VERSICHERUNGSPPOSITION:

Die Schäden sind durch Versicherung gedeckt oder sie werden aufgrund anderer Rechtstitel vergütet (Zutreffendes ankreuzen):

JA NEIN

Zugelassener Schadensersatz von der Versicherungsgesellschaft oder Vergütungen aufgrund anderer Rechtstitel: (insgesamt Euro.

Falls der Schadensersatz von Seiten der Versicherungsgesellschaft nicht genau bestimmt ist, werden die Beihilfen – wenn vorgesehen – nur nach Vorlegung einer Bankbürgschaft gleichen Betrages ausgezahlt.

Der Antragsteller verpflichtet sich, nach Schadensabwicklung von den von der Versicherung oder aufgrund anderer Titel erstatteten Betrag bekanntzugeben und den Teil des Beitrages zurückzuerstatten, der den gedeckten Schaden betrifft.

BEIZULEGENDE ANLAGEN (sie bilden ergänzenden Bestandteil dieses Gesuches):

- Schadensaufstellung;
- Versicherungsposition;
- detaillierte Erklärung über andere Rechtstitel, die für den Erhalt eines Schadensersatzes von Nutzen sind;
- Fotomaterial und weitere Unterlagen in Farbe, welche die Schadensfestsetzung erlauben;
- genaue Aufstellung der Arbeitsstunden für die Behebung der Schäden;
- Amtliches Protokoll betreffend den Katastrophenfall (Bürgermeister, Feuerwehr, Carabinieri, usw.), wenn verfügbar;
- Inventarverzeichnisse und die Ein- und Ausgangsregister der Lagerbuchhaltung für den Zeitraum unmittelbar vor der Katastrophe sowie jegliche andere Beweismittel dafür, dass das zerstörte oder beschädigte Gut bereits vor der Katastrophe vorhanden war;

Der/Die gesetzliche Vertreter/in hat Einsicht in nachstehende kurze Datenschutzerklärung gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 genommen:

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen.

E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it; PEC: generaldirektion.direzionesgenerale@pec.prov.bz.it.

Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (DPO - *Data Protection Officer*) sind folgende:

E-Mail: dsb@provinz.bz.it, PEC: rpd_dsb@pec.prov.bz.it.

Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, zur Erfüllung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder im Zusammenhang mit der Ausübung von hoheitlichen Aufgaben oder zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung gemäß der im ausführlichen Informationsschreiben angegebenen Rechtsgrundlagen, verarbeitet. Die Daten werden so lange gespeichert, bis sie zur Erreichung der Zwecke der Datenverarbeitung und zur Erfüllung der geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden. Für weitere Informationen, auch in Bezug auf die Ausübung der im Sinne von Artikeln 15-22 der DSGVO Ihnen zustehenden Rechte, lesen Sie bitte die ausführliche Datenschutzerklärung, welche durch den nachstehenden Hyperlink zugänglich ist

https://www.provinz.bz.it/de/dienstleistungen-a-z.asp?bnsv_svid=1035164

Durch die Unterschrift wird bestätigt, dass alle in diesem Antrag angegebenen Daten der Wahrheit entsprechen und zur Kenntnis genommen, dass eventuelle falsche Erklärungen und Unterlagen sowie Urkundenfälschungen strafrechtlich verfolgbar sind und dass in die Information über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten Einsicht genommen wurde.

Ort und Datum

Unterschrift

(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet

alternativ

unterschreiben und Kopie der Identitätskarte beilegen)